



Wegleitung für die Registrierung einer Luftfahrzeughypothek

Rechtsgrundlage:

Bundesgesetz über das Luftfahrzeugbuch (SR 748.217.1) und die dazugehörige Vollziehungsverordnung (SR 748.217.11)

A. Aufnahme des Luftfahrzeuges in das Luftfahrzeugbuch

1. Bevor ein Luftfahrzeug mit einer Hypothek belastet werden kann, muss es zuerst in das **Luftfahrzeugbuch** (nicht zu verwechseln mit dem Luftfahrzeugregister) aufgenommen werden. Diese Aufnahme bewirkt, dass aus dem Luftfahrzeug als beweglicher Gegenstand ein (juristisches) „Grundstück“ wird.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in das Luftfahrzeugbuch kann erst erfolgen, wenn das Luftfahrzeug im schweizerischen **Luftfahrzeugregister** auf den Namen des Anmeldenden eingetragen ist (Eintragungszugnis muss vorhanden sein; blosser Reservation des Kennzeichens genügt nicht).
3. Das weisse Formular „**Anmeldung eines Luftfahrzeuges zur Aufnahme in das schweizerische Luftfahrzeugbuch**“ ist vollständig auszufüllen. Die Anmeldung muss vom verfügungsberechtigten Eigentümer ausgehen.
4. Der **Anmeldung** sind beizulegen:
 - a) **Ausweis über das Eigentum:** Verträge, Bill of Sale, Verkaufsbestätigungen, Quittungen, Fakturen usw. (jeweils im Original).
Das Eigentum muss **vorbehaltlos** übergegangen sein. Es darf also z.B. im Kaufvertrag kein Eigentumsvorbehalt abgemacht worden sein.
(Die „Verkaufsbestätigung“ oder das „Gesuch um Änderung der Eintragung“ nach Formular Luftfahrzeugregister genügen nicht, da beim Luftfahrzeugbuch im Gegenteil zum Luftfahrzeugregister das Eigentum nicht nur glaubhaft gemacht, sondern **nachgewiesen** werden muss.
 - b) Auszug aus dem **Register** über die **Eigentumsvorbehalte** des Betreibungsamtes am Wohnsitz oder Sitz des Anmeldenden.
 - c) **Nachweis der Zeichnungsberechtigung:** Aktueller Handelsregisterauszug, Unterschriftenverzeichnis, notarielle Beglaubigung der Unterschriften etc.
5. Wenn die Anmeldung vollständig ist, erfolgt im schweizerischen Handelsamtsblatt und gegebenenfalls in einer Tageszeitung am Wohnsitz oder Sitz des Eigentümers die **Publikation** der Anmeldung. Wird innert einer Frist von 30 Tagen seit Veröffentlichung keine Einsprache erhoben, so wird das Luftfahrzeug im Luftfahrzeugbuch aufgenommen. Die Wirkung der **Aufnahme** wird auf das Datum der erfolgten **Anmeldung zurückbezogen**.
6. Die Gebühr für die Aufnahme eines Luftfahrzeuges wird nach dessen höchstzulässigem Abfluggewicht berechnet; sie beträgt Fr. 9.-- pro 100 kg, mindestens aber Fr. 195.-- und höchstens Fr. 10'320.--.

B. Errichtung einer Luftfahrzeugverschreibung (Hypothek)

1. Gelbes Formular „**Anmeldung eines Rechtsgeschäftes**“ kann gleichzeitig mit der Anmeldung des Luftfahrzeuges eingereicht werden. Bitte vollständig ausfüllen. Verfügungsberechtigter Eigentümer hat zu unterschreiben (siehe auch unter A. Ziffer 3. und 4. c)
2. Der **Anmeldung** ist beizulegen:
 - a) Rechtsgültig unterschriebener und datierter **Pfandvertrag**, aus dem der Parteiwille klar und eindeutig hervorgeht (Maximal- oder Kapitalhypothek, Zins, Pfandstelle, Nachrückungsrecht). Der Hypothekenbetrag muss in **Schweizerfranken** angegeben werden.
 - b) Ein ausländischer Pfandgläubiger hat ein **Rechtsdomizil** in der Schweiz anzugeben und gegebenenfalls seine Persönlichkeit durch Handelsregisterauszug oder ein anderes gleichwertiges Dokument nachzuweisen.
3. Die Gebühr für die Eintragung eines Pfandrechtes wird nach dessen Wert erhoben. Sie beträgt 2 Promille bis zu einer Pfandsumme von 2 Millionen Franken und 1 Promille von dem diese Summe übersteigenden Betrag, mindestens Fr. 385.-- und höchstens Fr. 17'200.--.

C. Eigentümerwechsel

Soll das Eigentum an einem im Luftfahrzeugbuch eingetragenen Luftfahrzeug vertraglich übertragen werden, so ist dazu ein schriftlicher Vertrag und die Eintragung im Luftfahrzeugbuch erforderlich.

D. Hinweise

Sowohl die Anmeldung des Luftfahrzeuges als auch die Anmeldung der Hypothek werden, sofern sie keine wesentlichen Mängel aufweisen, mit **Datum des Eingangs beim Bundesamt für Zivilluftfahrt** im Tagebuch des Luftfahrzeugbuches eingeschrieben. Eigentümer und Pfandgläubiger erhalten eine schriftliche Bestätigung dieser Tagebucheintragung.

Ist das Aufnahmeverfahren (siehe unter A.) abgeschlossen, wird für das betreffende Luftfahrzeug im Luftfahrzeugbuch ein Hauptbuchblatt eröffnet und gegebenenfalls die Hypothek darin eingetragen. Die Wirkung der Eintragung dieser Hypothek wird ebenfalls auf das Datum ihrer Anmeldung zurückbezogen. Eigentümer und Pfandgläubiger erhalten daraufhin unaufgefordert eine vollständige Abschrift des entsprechenden Hauptbuchblattes.

Das Luftfahrzeugbuch ist öffentlich. Jedermann kann verlangen, dass ihm Einsicht gewährt oder amtlich beglaubigte Auszüge ausgefertigt werden.

Für weitere Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Laurent Noël : Tel. 058 465 90 98 / Fax 058 465 92 12/ laurent.noel@bazl.admin.ch
Igor Pirc : Tel. 058 465 74 56 / Fax 058 465 92 12/ igor.pirc@bazl.admin.ch
Tania Aebersold : Tel. 058 465 01 28 / Fax 058 465 92 12/ tania.aebersold@bazl.admin.ch

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Verwalter des Luftfahrzeugbuches
Laurent Noël